

Die Reformation in Wil

War in Wil keine direkte Veranlassung vorhanden, sich gegen die bestehenden kirchlichen Verhältnisse zu wenden, lassen sich doch auch Missstände feststellen. Unruhige Elemente, die gerne rasch zu den Waffen griffen, sparten nicht mit Belästigungen der Priester, besonders Kaspar Grossmanns und der Brüder und Kapläne Joachim und Bonifatius Rösch. Die unfreundliche Haltung des Leutpriesters gegenüber der Bruderschaft der aus Wil stammenden Geistlichen missfiel dem Rate. Er beanstandete 1510, dass derselbe einen Kelch, Korallen und eine Tafel, worauf St. Anna gemalt war, Sachen die zum Kirchenschatze gehörten, privat zu Hause aufbewahrte. Bonifatius Rösch, der Sohn des Magisters Konrad Rösch von Wil, der zu Heidelberg studiert hatte, und sein Bruder waren in einen Schmähhhandel mit Gesellen verwickelt, die ihn als «Pfaffenkind» und Joachim als Dieb verhöhnten. Vor des Leutpriesters Haus sangen junge Leute Spottverse. Ein anderer wünschte, mit offenem Degen alle Geistlichen einmal durch die Gasse hinab zu jagen, also zu einem Spiessrutenlauf zu zwingen. Die Herren Joachim Rösch und Burkhard Molitor (später Dekan des Kapitels Wil) verfielen am 31. Januar 1514 einer Busse, weil sie in einem nächtlichen Handel sonntags ihre Waffen ausgezogen und auf die Gesellen eingehauen hatten. Das Benehmen dieser jungen Leute gegen die geistlichen Herren verrät wenig Achtung vor dem geistlichen Stande, und dieser war zum Teil nicht ganz unschuldig daran. Doch hätten solche Auftritte allein keine Glaubensänderung bewirkt, wenn nicht äussere Einflüsse und Machtgebote das Feuer geschürt und entfacht hätten.

Am 31. Oktober 1517 begann Martin Luther durch den Anschlag seiner Thesen an die Schlosskirche der Universitätsstadt Wittenberg den offenen Kampf gegen die Kirche. Seine Schriften fanden durch Joachim von Watt, der als Professor in Wien wirkte und daselbst vor der Pest in die Heimat floh, 1518 auch in St. Gallen Eingang. Am 1. Januar 1519 erklärte im Grossmünster Zürich Ulrich Zwingli, dass er sich in den Predigten nicht an die kirchlich vorgeschriebenen Perikopen (zum Vorlesen an Sonn- und Festtagen bestimmte Abschnitte aus der Bibel) halte, sondern die biblische Geschichte im Zusammenhange auslege und die Lehre Christi ohne allen menschlichen Tand nach den ursprünglichen Quellen verkünden werde. Die Angriffe auf die kirchliche Autorität und ihre Vorschriften, auf Roms Geldforderungen, und die in Aussicht gestellten sozialen Erleichterungen kamen den unzufriedenen Bauern Süddeutschlands entgegen und wirkten sich bald in der anliegenden Landvogtei Thurgau aus. Immer häufiger ergingen Klagen des Landvogtes wegen Uebertretung des Gebotes des Fleischessens, Verhehlchung von Geistlichen, Aufständen und Zehntenverweigerungen. Pilgerzüge nach Einsiedeln wurden belästigt, Bilder gewaltsam aus den Kirchen entfernt und Kruzifixe zerrissen und verbrannt. Im oberen und niederen Thurgau drohten Bauern, zum Angriff auf die Klöster zu schreiten, dann an die Edlen und Reichen zu geraten, sobald die st. gallischen Gotteshausleute die Gotteshäuser St. Gallen und Rorschach überfielen. Thurgauer aber besuchten auch den Markt in Wil und waren abgabepflichtig an die städtischen Pfründen und Aemter. Die Klageartikel der st. gallischen Landbevölkerung betrafen den Ehrschatz, den Weidgang, Trieb und Tratt, Holzrecht, Kriegskostentragung und Steuern, Jagd und Fischerei, Beerbung unehelicher Personen, Fastnachtshennen, Leibeigenschaft, Besetzung der Gerichte, Verkauf des Eigengewächses und

dergleichen. Den ins Fürstenland geschickten eidgenössischen Boten zur Anhörung der Unzufriedenen antworteten am 9. Januar 1525 Schultheiss, kleiner und grosser Rat und die ganze Gemeinde auf dem Rathause, dass sie im Glauben ihrer Vorfahren zu bleiben wünschten. Sie versprachen, alles Schuldige ihrem Herrn zu erweisen, die Bündnisse, das Burg- und Landrecht zu den vier Orten und den Eidgenossen redlich und ehrlich zu halten und Leib und Ehre und Gut daran zu setzen und empfahlen sich dem schirmmörtlichen Schutze. Dieser war umso notwendiger, als die meisten Forderungen der Landbevölkerung für Wil nicht mehr bestanden und damit Unterschiede zwischen Stadt und Land geschaffen worden waren, welche nunmehr für erstere Gefahren in sich bargen. Am Nachmittag gaben die Leute aus dem Wiler Amte, gegen 1000 Mann, in der Stadt den Boten die gleiche Zusicherung ab. Sie hatten von einer Disputation reden gehört und wünschten deren baldigen Entscheid, damit man wüsste, wie man sich zu halten hätte.

Weitere Vorkommnisse lenkten die Aufmerksamkeit auf Wil. Unzufriedene warfen dem Abte vor, dass er eine bedeutende Menge Korn zu Rorschach und zu Wil hätte verderben und in den See und in die Thur werfen lassen. Die Schirmorte verordneten, dass der von den Tablatern in Gefangenschaft gesetzte äbtische Doktor Winkler dem Hauptmanne übergeben und von ihm nach Wil geführt werde, wo seine Ankläger das Recht holen sollten. Wegen «unchristlichen Ketzerglaubens» verhafteten auf Weisung der eidgenössischen Boten Beauftragte den Leutpriester von Oberbüren, Christoph Landenberger, steckten ihn in Wil in den Turm und unterzogen ihn nach damaliger Gewohnheit einer peinlichen Untersuchung. Aus St. Gallen war der Prediger in der Münsterkirche, Adam Moser, nach Wil geflohen. Bei einem Raufhandel zwischen einem äbtischen Angestellten und einigen Zuzwilern in Wil hatten diese einige Leichtverwundete zu beklagen. Sie drohten deshalb, im Sturm in den Hof einzudringen, konnten jedoch durch die Gesandten der vier Orte eines Besseren belehrt werden.

Die Ortschaften Trungen, Bronschhofen, Rossrüti und umliegende Höfe fühlten sich durch Aeusserungen des äbtischen Statthalters im Hofe zu Wil verletzt und traten mit den Gemeinden Lenggenwil, Zuzwil, auf den Bergen, Rickenbach, Ober- und Niederbären und Höfen an der Rapperswiler Tagsatzung mit Forderungen auf. Die östlichen Gemeinden klagten in erster Linie, dass sie an etlichen Orten mit Pfarrherren übel vertreten seien, dass diese ungleich lehrten und etliche erklärten, die Wahrheit und das Wort Gottes nicht lauter verkünden zu dürfen. Nebst den allgemeinen Klagen wünschte die Gemeinde Bronschhofen gleiches Recht für ihre Mühle und Rückgabe der Allratend. Im allgemeinen verblieb es bei solchen Klagen bei den alten Verhältnissen, was die Unzufriedenheit der Landbevölkerung auch gegen den Abt als geistlichen Würdenträger verstärkte. So fügten sich die Leute von Zuzwil und andere nicht deut Urteil von Rapperswil, was die Tagsatzung vom 7. Mai 1527 veranlasste, von ihnen durch die nach Wil reisenden Boten ohne weitere Ausflüchte unter Androhung von Busse dessen Anerkennung einzufordern.

Wenn auch Schultheiss und Rat 1525 gewünscht hatten, im Glauben ihrer Väter zu verbleiben, waren doch in Wil einige Bewohner der neuen Glaubenslehre zugetan. Ein Marx Murer, ein Laie, hatte eine kleinere Gemeinde um sich gesammelt und bat am B. Juni 1525 Zwingli um Rat und Beistand. Jener scheint solchen erhalten zu haben, aber kein Helfer aus Zürich konnte sich längere Zeit halten. Meister Johannes Bleuler hatte sich daher im September 1528 über den Stand der Sache daselbst

genau zu erkundigen und Schultheiss und Rat zu ersuchen, das göttliche Wort durch einen geschickten Prädikanten auf Kosten der Neugläubigen verkünden zu lassen. Die Limmatstadt versprach ihren Beistand mit Leib und Gut, was ihr Bote auch dem Abte bekannt geben sollte. Die Mission Bleulers scheiterte aber sehr wahrscheinlich am Widerstande des Abtes wie der dem alten Glauben treu bleibenden Mitglieder des Rates. Wil machte auch in den Versammlungen der unruhigen Gotteshausleute nicht mit, und Zwingli fand es der besonderen Verhältnisse wegen besser, die Angelegenheit dort einer eigenen Gemeinde vorzubringen. Der im November dorthin entsandte Zürcher Ratsherr Rudolf Thumisen verlangte daher ein freies Mehr der Bürgerschaft und eine klare Entscheidung für oder gegen das Gotteswort. Bei Zusage stellte er erneut den Schutz Zürichs in Aussicht, bei Ablehnung wollte es nicht mehr weiter drängen, aber auch nicht dulden, dass jemand des Glaubens und Hilfsgesuches wegen verfolgt, gefangen oder gestraft werde. Auch dieser diplomatische Schritt erwirkte keinen Entscheid. Vielmehr erklärten Schultheiss und Rat gemäss Tagsatzungsbericht vom 30. November 1528 auf das Gesuch der eidgenössischen Boten, beim alten Glauben zu bleiben, doch möchte man sie nicht verlassen, wenn jemand sie deswegen anfechten würde. Abt Franz von St. Gallen hielt sich während dieser Wirren in allen Teilen seines Landes öfters in Wil auf. Wohl suchte er die Ausbreitung der neuen Lehre zu verhindern, doch er stiess dabei auf kräftigen Widerstand bei Zürich und seinen st. gallischen Anhängern, besonders bei Hauptmann Jakob Frei, der seit September 1528 als Vierortehauptmann und Schirmherr des Klosters im Amte stand. Dieser leistete dem Abte den üblichen Eid und behielt sich auftragsgemäss das Wort Gottes vor, worauf Abt Franz entgegnete, dass er das Wort Gottes auch kenne und nicht begehre, dagegen zu handeln. Frei war schon im Thurgau energisch für die neue Lehre eingetreten und setzte nun seine gleiche Tätigkeit auch im St. Gallerland fort. Er wusste seinen Vorgesetzten zu berichten, dass am 10. Februar 1529, am Aschermittwoch, als die neugläubige Gemeinde in der Kirche zu St. Peter zusammen war und die «Götzen» entfernen wollte, Rat und «Böswillige» um acht Tage Aufschub baten, um mit dem Abte über die Räumung der Kirche zu verhandeln. Die Frist wurde gewährt mit der Drohung, nach ihrem Ablauf allenfalls selbst auszuräumen. Er befürchtete einen Aufruhr in der Stadt, beruhigte aber seine Vorgesetzten, da der «Gutwilligen» noch viel mehr wären. Zürich schickte im März einen Prädikanten nach Wil, «und zwar einen tapferen Mann», wie Frei Joachim von Watt (Vadian) in St. Gallen schrieb. Die berechtigte Furcht vor weiteren Verlusten, wie bei der gewaltsamen Räumung des Münsters zu St. Gallen am 23. Februar 1529, veranlasste Abt Franz, Geld, Silber, Geschirr, Briefe und Rödel des Klosters fortzuschaffen. Die Klostergeistlichen übersiedelten nach Wil und Einsiedeln.

Beim Messelesen in der Hofkapelle war am 15. März 1529 Herr Statthalter Marx Brunmann vom Schlage getroffen worden und bald hernach verschieden. Abt Franz zog sich als kranker Mann in das St. Annaschloss in Rorschach zurück, wo er am 21. März seinem Mitbruder ins Jenseits folgte. Schon während seiner Krankheit ging das Gerede um, er wäre der letzte Abt des Klosters St. Gallen, da der Hauptmann keine Neuwahl zulassen werde. Die Konventualen hielten seinen Tod deshalb geheim, bis die Wahl des Nachfolgers bekannt gegeben werden konnte. Sie erfolgte in einer Nebenstube zum roten Löwen in Rapperswil und fiel auf den Wiler Statthalter Kilian Germann (1529-1530). Zürich lehnte sie als ungültig ab. Bei ihm bestand vielmehr

die Absicht, (las Gotteshaus mit allen Gütern, Landen, Leuten, Gerechtigkeiten, Zugehörden, sanft aller Regierung und Verwaltung zuhanden der vier Orte einzuziehen und die Untertanen den Schirmorten, d. h. Zürich, huldigen zu lassen. Nahm der neue Abt die Lehre Zwinglis an, wollte man ihn als Statthalter walten lassen und ihn die Regierung anvertrauen, gemeinsam mit je einem frommen, ehrbaren, dem göttlichen Worte nicht abgeneigten Mann der vier Schirmorte als Mitregenten und Vögten der vier aus dem Gotteshauslande zu errichtenden Vogteien St. Gallen, Wil, Rorschach und Lichtensteig. Aber Abt Kilian fand bei den altgläubigen Orten Anerkennung, und die Stadt Wil begrüßte ihn als neuen Herrscher. Diese Einstellung in der Mitte von Gemeinden, die zu Zürich hielten, barg Gefahren in sich. Die Thurgauer beauftragten am 28. April 1529 anlässlich ihrer Landsgemeinde in Weinfelden wohl nicht ohne äusseren Antrieb zwei Boten, nach Wil zu reiten und daselbst dein Rate ihre Bitte und ihr Begehren vorzubringen, sich ihnen gleichförmig zu machen; andernfalls würden sie kommen und die von Wil solches lehren. Nach dem Berichte Hauptmann Freis an Bürgermeister Conrad Majer in St. Gallen redeten die Abgeordneten und der Landvogt von Kyburg so viel mit dem kleinen und grossen Rat, dass sie die Messe und die Bilder abgestellt hätten und alles zerschlagen wäre. Auch der Abt gab dem Drängen der Bauern nach und sagte zu, keine Messe zu Wil mehr lesen zu wollen und die Kapelle im Hofe zu schliessen. «Die sach stat wol, es ist aber ein reif abgesprungen, und so gott will, bald me», bemerkte der Schreiber abschliessend in seinem etwas eigenen Briefstile. Dieses schroffe Vorgehen fand scharfen Widerspruch. Unter den Bürgern entstand eine gefährliche Spaltung wegen Aenderung des Gottesdienstes und zwiespältiger Predigten, sodass man zu Harnisch und Waffen griff. Der der neuen Sache günstig gesinnte kleine Rat suchte und fand bei den Thurgauern Schutz. Zu dieser Zeit betreute Meister Grossmann die Neugläubigen. Er erkrankte und musste seine Tätigkeit einstellen. Schultheiss und Rat baten Zürich um Abordnung des Meisters Franz Zink nach Wil, welcher mit Erasmus Schmid, dieser nur für kurze Zeit, die Predigerstelle übernahm. Mit allen Mitteln sollte der Antritt der Regierung durch den neuen Abt verhindert werden. Zürich wünschte am 4. Juni 1529 von seinem Gesandten, Abt Kilian wie Reichsvogt Schenkli und andere seiner Getreuen mit Hilfe der Gutwilligen gefänglich einzuziehen. Aber Hauptmann Frei gestand anderntags, dass ihm dies wegen des böswilligen Haufens zu Wil samt den Umsassen aus der niederen Grafschaft (Toggenburg) nicht möglich wäre. Er sah die Lösung dieser Konflikte in der Besetzung des Landes bis zum Bodensee zu Handen seiner Herren, doch kamen ihm die Kriegsereignisse zuvor.

In diesen Tagen der Uneinigkeit sowohl in weltlichen wie kirchlichen Angelegenheiten und dadurch erwachsener Aufregung und Bitterkeit fielen hüben und drüben nur zuviele und verletzende Worte. Sie brachten keine friedliche Lösung der Zwiste, vermehrten vielmehr die gegenseitige Verachtung und Geringschätzung und führten oft zu gerichtlichen Urteilen mit allzuschweren Folgen. Das musste auch der Wiler Frühmesser Dr. Franz Sonnenschein erfahren. Zwischen Ostern und Pfingsten 1528 äusserte er sich im Beisein anderer Geistlicher und eines jungen Mannes von St. Gallen über die Disputation von Bern, dass die von Bern, Zürich und St. Gallen «mit schelmen- und buobenwerk umhbgond». Seine üble Rede wurde bekannt, der Kaplan anlässlich eines Aufenthaltes in St. Gallen verhaftet, fünf Wochen in den Turm eingesperrt, gefoltert und vor Gericht gestellt. Da er seine Aeusserungen widerrief

und sie «als im Unglauben» ausgesprochen bekannte, milderte der Richter die Strafe. Nach dem gewöhnlichen Läuten der Glocken führte ihn ein Knecht vor das Rathaus. Dasselbst erfolgte die Verlesung seines Geständnisses, der Nachrichten stellte ihn im Halseisen auf den Pranger, wo er bis auf Abruf durch den Reichsvogt Joachim von Watt verblieb. Hernach hatte er Urfehde zu schwören und das Land für immer zu verlassen. Ihn in Wil vor Gericht zu laden hatte Bern mit der Begründung abgeraten, «da wol zu ermessen sei, was für ein Recht daselbst gehalten würde». Zürich, Bern, Basel und die Stadt St. Gallen hatten die neue Lehre angenommen. Schaffhausen, Appenzell, Glarus und Solothurn standen ihr zugeneigt gegenüber, sodass sich besonders in den Untertanenländern und gemeinen Herrschaften je nach Herkunft des Landvogtes die bisherige Glaubenslehre des Schutzes oder aber die neue der Förderung erfreuen konnte. Zwiste beschäftigten immer wieder die eidgenössischen Boten, ohne dass ihre oft mühsam erfolgten Entscheide Ruhe und Aussöhnung brachten. Vorsorglich schloss Zürich im Dezember 1527 ein christliches Burgrecht mit dem ebenfalls neugläubig eingestellten Konstanz mit der Verpflichtung gegenseitiger Hilfe, wenn ein Vertragsteil des Glaubens wegen angegriffen würde. Die Städte Bern und St. Gallen folgten innert Jahresfrist. Die christliche Vereinigung der katholischen Orte der Innerschweiz mit Oesterreich vom 22. April 1529 strebte die Erhaltung des alten Glaubens in der Eidgenossenschaft an. Damit schafften sich beide Parteien für die Erhaltung oder Entwicklung ihrer konfessionellen Belange feste Rückhalte und sicherten sich aber auch militärische Hilfe, wenn gegenseitige Gereiztheit zum Religionskriege führen sollte.

Die Verbrennung des neugläubigen Pfarrers Jakob Kayser in Schwyz bildete ein letztes Glied in der langen Reihe beidseitiger Verfolgungsakte. Eine friedliche Beilegung erschien nunmehr Zürich unannehmbar. Es beschloss am 6. Juni 1529, mit dem Stadtbanner aufzubrechen und auf Mittwoch, den 9. Juni, auszuziehen. Der zürcherische Vogt von Kyburg hob 3 – 400 wohlausgerüstete Knechte aus, um den Thurgau, das Rheintal und die äbtische Landschaft zu besetzen, soweit die fünf Orte daran Anteil hatten, den Rechtsamen der übrigen Orte unbeschadet. Der «vermeinte» Abt Kilian sollte mit Fug und Geschicklichkeit in Wil verhaftet und bis auf weiteren Bescheid nicht ledig gelassen werden. Der 8. Juni 1529 brachte die Kriegserklärung an die fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Die Kunde vom Aufgebote im Kyburgeramt hatte schon Wil erreicht. Dasselbst herrschte eine gedrückte Stimmung. Der Rat vermochte sein Regiment nicht mehr voll auszuüben und musste jedermann freien Einlass und Ausgang aus der Stadt gewähren. So schrieb der äbtische Amtsmann, Heinrich Grossmann, seinem Herrn. Das Heer aus dem Kyburgeramt, mit Thurgauern verstärkt, etwa 1200 Mann nach Ansicht Grossmanns, führte seinen Auftrag rasch aus. Schon am 10. Juni 1529 erstattete der zürcherische Befehlshaber Johann Rudolf Lavater mit beigeordneten Räten von Wil aus seiner Behörde Rapport über den Verlauf des Feldzuges. Auf dem Marsche gegen das Fürstenland traf eine Botschaft von Wil ein mit dem Angebote, die Stadt freiwillig zu öffnen und den Zürchern zu überantworten. Nach Ankunft in Wil verlangte Lavater binnen einer Stunde darüber Antwort, ob der Anteil der zwei Schirmorte Luzern und Schwyz abgetreten und Zürich gehuldigt werde. Die Bürgerschaft gab alles zu, führte das zürcherische Volk in die Stadt und leistete den verlangten Eid. Er verpflichtete die Wiler, mit 40 Mann unter dem Stadtfähnlein den Zürchern zuzuziehen. Viel Volk strömte in die Stadt und in den Hof und trug viel Wein

auf die Gasse hinaus. Anhänger der alten Lehre, wie Reichsvogt Schenkli, Hans Grütter von Rickenbach, Heinrich Ellgöwer und Jörg von Breitenloo flüchteten sich. Die Truppen verblieben bis Donnerstag in Wil. Das Zürcher Fähnlein brach hernach gegen Bischofszell und Rorschach auf. Auf den 11. Juni in der Morgenfrühe setzte der Befehlshader der Zürcher die Huldigung der Leute aus den naheliegenden Gemeinden an. Abt Kilian aber entzog sich auf Anraten seiner Freunde rechtzeitig durch Flucht über den Bodensee nach Bregenz der beabsichtigten Verhaftung. Inzwischen waren die Heere der fünf Orte einerseits und Zürichs und seiner Verbündeten, worunter Thurgauer, Toggenburger und St. Galler anderseits, in der Umgebung von Kappel an der Zugergrenze aufmarschiert. Frei liess Mitte Juni 20 Mut Kernen zu Mehl mahlen, und Wiler mussten helfen, es ins Lager zu Uznach zu führen. Die Berner wünschten einen Religionskrieg zu vermeiden. Das ermöglichte dem Glarner Landammann Aebli umso besser, die Hauptleute der sich zum Angriffe aufmachenden Zürcher trotz Widerspruch Zwinglis aufzuhalten und nach längeren Verhandlungen einen Waffenstillstand und am Abend des 26. Juni 1529 einen Frieden zu erreichen. Dieser bestimmte Glaubensfreiheit in den gemeinen Herrschaften. Die Kirchgemeinden erhielten das Recht, selber über die Beibehaltung oder Abschaffung des bisherigen Glaubens zu bestimmen. Wo die neue Lehre eingeführt war, durften die Bilder nicht mehr angebracht und die Messe nicht mehr gehalten werden. Der Friede begünstigte die neue Glaubenslehre und stärkte das Ansehen Zürichs, wenn auch die fünf Orte bei ihrem alten Glauben unangefochten blieben und auch nicht nach Zwinglis Verlangen das Pensionenwesen abschaffen mussten. Am gleichen Abend rückte der Zürcher Hauptmann Hans Rudolf Lavater auf böse Gerüchte hin mit drei Geschützen und Mannschaft in Wil ein. Die Wiler empfingen ihn mit ihrem Fähnchen, und er fand keinen Grund, gegen sie einzuschreiten.

Der religiöse Zwist brachte den Stadthaushalt in Unordnung, indem die Zehnten und Abgaben aus den Gütern der Aemter wie der Kirchenfonde nicht mehr eingehen wollten und Uneinigkeit über deren Verwendung herrschte. Schultheiss und Rat bestimmten sechs Personen, die Korn- und Haberzehnten einzusammeln, um sie für die städtischen Bedürfnisse verwenden zu können. Sie stiessen dabei auf Widerstand bei den «Lutherischen», wie der Name für die Neugläubigen lautete, welche diese Einnahmen für die Bestreitung ihrer Auslagen beanspruchten. Die Meinung der Mehrheit lautete aber dahin, dass jene für die Kosten aufkommen sollten, die den Prädikanten bestellt und mit ihm sich in des Guders Haus gütlich getan hätten.

Auf Grund des Friedens entliess Zürich die Wiler, Gotteshausleute, Rheintaler und Thurgauer aus dem ihnen geschworenen Eide, gab aber dabei zu verstehen, dass Abt Kilian nicht mehr ihr Herr sein werde. Zwei Zürcher Abgeordnete und ein Berner blieben einige Tage in Wil und besuchten mit drei Bürgern die Landsgemeinde in Weinfelden. An beiden Orten äusserte sich besonders der Zürcher Werdmüller, dass kein Herr zu St. Gallen mehr herrschen werde, sondern ein Pfleger oder Statthalter, der alle Jahre den vier Schirmorten Rechnung abzulegen hätte. Demgemäss müssten alle Gotteshausleute den vier Orten als ihren Herren schwören. Dieses Projekt fand weder auf dem Lande noch in der Stadt ungeteilte Zustimmung. Wil anerkannte die Verpflichtungen aus den Verträgen, wünschte aber, sofern kein Abt mehr walten sollte, keinen andern Herrscher, sondern sich selbst zu regieren. Frei

unterstützte ihr Begehren, sie vom Vorschlage zur Besetzung der neu zu wählenden Behörden zu befreien, da nach seiner Ansicht unter den 65 Namen kaum 14 gutwillig, will heissen Anhänger der neuen Lehre wären. Grosse Kreise der Bürger zweifelten nicht an der Rückkehr Abt Kilians. Sie waren bereit, ihm entgegen zu reiten, obwohl der Prädikant von der Kanzel herab ernsthaft verkündete, dass kein Stein auf den Mauern bleiben werde, ehe dieser Empfang möglich wäre. Der kleine Rat bat den zürcherischen Gesandten an der Tagsatzung, keine Verhandlung wegen der Rückkehr zuzulassen, da die Mehrzahl der Bürger dem Gotteswort anhangen und den Abt nicht mehr dulden werde, eine Begründung, die wohl auf die Behörde, nicht aber auf die Bevölkerung zutraf. Er verbot denn Hofammann Lienhard Schnider, nach Baden zu reiten. Dennoch besuchte der äbtische Beamte die Versammlung der eidgenössischen Boten, berichtete aber seinem Herrn, dass er nichts gegen die Wiler handeln dürfte, «denn ich mich duggen muoss». Zürich warnte sie, das «Hinausrösseln» zu Abt Kilian zu unterlassen und mahnte nachdrücklich, die Leute beim Worte Gottes und Meister Franz Zink als Prädikant nicht zu belästigen. Der Zwölferrat weigerte sich in der Folge, mit derer grossen Rate gemeinsam zu handeln, «es müsste eben dahinaus gellen», d. h. so, wie die der neuen Lehre ergebene Behörde es wünschte. Der Vorschlag des Hauptmanns, je 15 Ausgeschossene beider Parteien für eine Entscheidung beizuziehen, fand offenbar kein Gehör. Der Widerstand der Altgläubigen veranlasste ihn auf Antrag seiner Vorgesetzten, 40 Mann aus dem Gotteshauslande auf Kosten der Abtei in die Stadt aufzunehmen und in die Wirtshäuser zu verlegen. Frei wies die äbtischen Funktionäre wie den Dekan aus dem Hofe und setzte den vertriebenen Stadtschreiber von Rapperswil, Lorenz Appenzeller, als Schreiber und Schaffner ein. Mit seinem Wissen besetzten im August zwölf Bürger dieses Gebäude, um angeblich zu verhindern, dass nichts mehr daraus entfernt werde und der Abt nicht mehr dahin gelangen konnte. Der Wunsch der katholischen Schirmorte, die äbtische Residenz zu räumen, fand taube Ohren. Am 28. August 1529 nahmen die vier Orte mit den Gotteshausleuten und Wil Verhandlungen auf. Schultheiss und kleiner Rat erklärten ihnen, dass nunmehr auch sie wie ihre Nachbarn zur neuen Lehre stünden und entschlossen wären, für deren Erhaltung Leib und Leben einzusetzen. Sie klagten über die Beschwerden infolge der Abwesenheit Abt Kilians und baten um Schutz und Hilfe, das Regiment selbst zu führen. Ein erneutes Begehren nach freier Wahl fand offenbar noch keine Gnade. Dagegen setzte nun die Mehrheit den kleinen Rat ab. So konnte denn Heinrich Grossmann im September seinem Herrn berichten, dass jetzt kein Herr und kein Regiment vorhanden wäre, was wohl noch nie vorgekommen war. Um den grossen Zwiespalt zwischen den Bürgern auf der Herrenstube und jenen auf dem «Hartz» zu überbrücken, erteilten die Abgeordneten von Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus auf ihrer Tagleistung vom 7. Oktober den Rat, nach altem Brauche zuerst den Schultheissen, dann von jeder Partei acht Männer in den kleinen und zwanzig Mann in den grossen Rat zu wählen, die miteinander regieren sollten, bis sich die Schirmorte besser vereinbaren konnten. Die Wiler bestellten hierauf ihre Behörden mit dem jungen Hans Müller, Bäcker, als Schultheiss. Die Besetzung im Hofe gab zu, dass zwei ehrbare, taugliche Bürger aus dem Rate bis auf weiteren Entscheid beim Hauptmann daselbst bleiben sollten. Ein späteres Begehren, den Hof wieder besetzen zu dürfen, lehnte eine zürcherische Ratsdeputation mit Ulrich Zwingli und Hauptmann Frei ab. Nebenbei ersuchte sie die Wiler, das Fischen in den Weihern zu

unterlassen und stellte anderweitiges Entgegenkommen in Aussicht. Um den äbtischen Haushalt zu besorgen, sahen die derzeitigen Machthaber Statthalter und Beamte vor. Hauptmann Frei war dessen recht froh, da «er allein mit soviel» böswilligen Dienern und Amtsleuten zu hausen, nicht mehr länger willens war. Allgemein herrschte Unzufriedenheit in den äbtischen Landen. Ihr zu begegnen, gestanden gegen Ende des Jahres Zürich und Glarus den Gotteshausleuten einen Landrat von 12 Mitgliedern zu, wovon die Bevölkerung 8 und der Hauptmann 4 stellte. Sie verkörperten mit dem Vierortevertreter unter Oberaufsicht der Schirmorte die oberste Landesbehörde. Alle Beamte, wie Schaffner, Vögte und Statthalter leisteten nunmehr ihren Eid dem Vorsitzenden der neuen Regierung. Dieser übte auch die hohe Gerichtsbarkeit aus und ernannte die Amtspersonen. Jahrzeitstiftungen und Kirchenzier durften für Armenzwecke verwendet werden, worüber Pfleger Rechnung zu stellen hatten. Wil war an diesen Unterhandlungen mit dem Lande nicht vertreten. Zürcherische Gesandte nahmen daselbst mit Schultheiss Knickt, Hans Müller und dem Hofammann ein Verzeichnis über die Fahrhabe des Gotteshauses im Hofe auf. Etwa 20 — 30 Bürger traten für den neuen Glauben ein, etwa 90 hielten am alten Bekenntnisse fest. Trotz aller Bemühungen und allen Widerstandes von Zürich betrachteten die einen den Abt von St. Gallen als ihren rechtmässigen Herrn und pflegten weiteren Verkehr mit ihm, die andern neigten zu Zürich, das sie aber in politischer Hinsicht doch nicht recht befriedigen konnte. Liess doch die Erfüllung von Wünschen wie Anteil an den Zehnterträgen zur Besoldung der Prädikanten, die Uebergabe kirchlicher Güter und Stiftungen zur Auslösung, der Verzicht auf die übliche Steuer, die Kernenabgabe und das Umgeld, die Ueberlassung des dem Abte zustehenden Hälfteanteils an Frevel- und Bussengeldern, die Aufhebung des Mahl-Verbotes bei fremden Müllern, freie Wahlen und der Austritt des Hofammanns aus dem kleinen Rate auf sich warten und trat grossenteils überhaupt nicht ein. Auch die von Zürich zugewiesenen Prädikanten fanden kein Zutrauen, sollen doch bis etwa Ende 1529 nach Bemerkung Hauptmann Freis 17 oder 18 solche «gelehrte Gesellen» in Wil gewirkt haben. Die Landleute warfen deshalb nicht mit Unrecht den Stadtbewohnern vor, dass sie ihr Versprechen nicht hielten, dem Kuten- und Mönchswerk zu widerstehen, sondern dass sie sogar das Wort Gottes verlassen hätten. Was letztere damit zurückwiesen, dass sie es gerne hörten, der Prädikant aber nur schimpfte und schmähe, sodass sie der Kirche den Rücken gekehrt hätten. Sie wünschten einen Prediger von Konstanz, Einigkeit untereinander und nichts gegen ihre Herren vorzukehren. Nach ihren Unterhandlungen mit den Gotteshausleuten kehrten die Gesandten von Zürich und Glarus nach Wil zurück, um den Entscheid des Landvolkes, der an einer Gemeinde am 28. Dezember 1529 zu Waldkirch gefällt werden sollte, im Hofe abzuwarten. Ein Stunde später ritten auch die Boten von Luzern und Schwyz daselbst ein, stiegen aber nicht wie gewohnt im Hofe sondern in einem Gasthause ab. Besprechungen über die ergangenen Schritte bei den Gotteshausleuten wie die Massnahmen der neugläubigen Orte gegen den Abt blieben erfolglos. Ein Zwischenfall beschleunigte indessen die Entscheidung. Anderntags, am Dienstag, den 28. Dezember, kam denn Hauptmann morgens 8 Uhr die Kunde zu, dass er in der Pfalz überfallen und die Boten der Zürcher und Glarner zum Fenster hinausgeworfen wurden. Nach Unterredung mit Schultheiss Hans Müller im Hofe und mit Erlaubnis des kleinen Rates berief Frei Heinrich Ferber, Hans Rissi, Ratsherr,

Valentin Hafner und Junghans Rimli als Zusatz in den Hof, die unter dem Hofeingang ein Bollwerk, grosse Steine vor das grosse und zwei Salzfässer vor das kleine Tor, errichteten. Der einberufene Rat ordnete Riggenschwiler und Jäkli Herzog auf die Herrenstube ab, um die Unzufriedenen zu überreden, ohne Wissen von Schultheiss und Rat nichts zu unternehmen. Hauptmann Frei verabredete für alle Fälle schon früher mit dem Landvogte von Kyburg Sturmzeichen: Feuer sollte diesem das Zeichen zum Aufbruche geben, und ein Schuss die Gotteshausleute zum Sturme aufrufen. Nach abermals erfolgter Sitzung des Rates nachmittags um 2 Uhr erschienen der alte und der neue Schultheiss, Rudolf Sailer und zwei weitere Räte wiederum im Hofe und zeigten an, dass vielleicht, wie es ihnen vorkomme, etwas an der Sache wäre. Als nun drei Zürcher Schützen, welche Hauptmann Frei wahrscheinlich als Zusatz für Wil oder anderswohin bestimmt hatte – die Hackenbüchsen auf den Schultern – die Vordergasse heraufmarschierten, erschollen Rufe: «Wehren, wehren! damit wir nicht überladen werden!» Allgemein bestand in der Bürgerschaft die Befürchtung, dass durch diese Verstärkung der Mannschaft im Hofe die Selbstregierung gefährdet werde und ein Abbruch an ihren Freiheiten auf dem Spiele stehe. Bürger beider Richtungen liefen bewaffnet auf die Strasse und stiessen und drängten im Tumulte die drei Zürcher zum Tore hinaus. Hauptmann Bazenheimer, der Bruder des Abtes, stellte sich mit anderm Volke und etwa 10 Bewaffneten vor den Hof, und die Abgeordneten von Luzern und Schwyz unterhandelten aus dem Volkshaufen auf dem Hofplatze heraus mit ihren eingeschlossenen Kollegen. Ihr Verlangen, den Hof bis auf weiteres zu räumen und bis zur Abklärung der Eigentumsfrage eine Besatzung aus Wilern hineinzulegen, wiesen die Zürcher ab. dagegen wünschten die eingeschlossenen Boten, die Lage zuerst mit den im Hofe ebenfalls festgehaltenen Abgeordneten des Rates zu besprechen. Ammann Rüdlinger, Ammann Küenzli und Schultheiss Forrer aus der Grafschaft Toggenburg griffen vermittelnd ein. Damit löste sich die Volksmenge nach drei Stunden auf. Wilde Gerüchte erregten neue Unruhe. Inn Hofe liefen Nachrichten ein, dass der Hauptmann Bazenheimer mit 400 Toggenburgern die Anhänger Zwinglis im Hofe überfallen und verjagen wollte. Andere wussten zu berichten, dass Abt Kilian im Anzuge wäre und die Stadt mit Gewalt einzunehmen gedenke. Ansammlungen von Leuten vor den Toren und in den Gassen liessen weitere gefährliche Auftritte vermuten. Angesichts dieser unsicheren Lage liess Hauptmann Frei das Aufgebot ergehen. Am folgenden Mittwoch erschienen gegen 3000 Gotteshansleute und Thurgauer vor der Stadt. Die Tore blieben ihnen verschlossen, was bei der strengen Winterkälte beim Landvolke grossen Unwillen erregte. Gesandte von Konstanz, St. Gallen, Bischofszell, Adelige und Toggenburger vermochten weiteres Unheil abzuhalten und eine Versöhnung herbeizuführen. Die Gotteshansleute betrachteten Wil als zu ihnen gehörende Stadt, welche denn auch für ihre Zwecke stets offen stehen sollte. Wil kam entgegen. Ihrem Begehren um Kostenentschädigung durch Einzug der Güter der Aufrührer in der Stadt hielt diese ihre grossen Auslagen für Brot, Wein, Korn, Holz und Fleisch entgegen. Sie versprach, sich den Gotteshansleuten «göttlichs worts halb nach vermög des nüwen und alten testaments» gleichförmig zu machen und nur Anhänger der neuen Lehre in ihre Behörden zu berufen. Hauptmann Frei bezahlte seinen Getreuen aus Klostersgeld je einen halben Gulden, umso lieber, da sie den beiden Gesandten von Schwyz und Luzern erklärten, den Abt, der sein Regiment weder aus

dem alten noch aus dem neuen Testament beweisen könnte. nicht wieder anzuerkennen.

Die Gotteshausleute verlangten im weiteren die Bestrafung aller jener Bürger, die wider die Boten der Schirmorte Zürich und Glarus gehandelt hatten. Hofammann Lienhard Schnider, Kanzler Heinrich Grossmann, Hans Blaicker und weitere Getreue des Abtes wurden deshalb gefänglich eingezogen. «Man werd sy mit dem henker bruchen, nit weiss ich, was sy singen werden», berichtete der St. Galler Bote seinem Herrn Joachim von Watt in St. Gallen, und die Zürcher fanden: «gerade die rechten buhen, die man beförderlich mit der marter probieren werde». Der Rat gestattete den beiden Zürcher Boten Werdmüller und Freuler, dem Verhöre beizuwohnen und dabei zu helfen. Er überlieferte die Gefangenen dem Nachrichter aus Frauenfeld, der sie hart und übel folterte und peinlich befragte, legte sie in Eisen, von je zwei Knechten bewacht. Verwahrung und Verköstigung der Aufseher fielen zu Lasten der Eingekerkerten oder ihrer Verwandten. Bitten, die Strafe zu mildern, beantwortete die Behörde damit, dass sie ihrerhalb nichts vorkehren wollte. Sie verwies auf Zürich und sagte das Beste zu, wenn die Verwandten daher glaubhafte Weisungen zurückbringen würden. Dagegen fand der Rat die starke Bewachung als überflüssig und entliess je einen Wächter. Die Tagsatzungsherren empfahlen am 20. Januar 1530 Freilassung auf genügende Trostung. Der Bruder des Kanzlers und die Frau Blaickers wandten sich an Zürich und Glarus. Die Standesherren erklärten auf dem Tage zu Baden am 14. Februar 1530, dem Heinrich Ferber, Diepolt Vitz, Junker Hans Muntprat und Schultheiss Müller beiwohnten, dass die Verhafteten nicht ihre Gefangenen wären und verlangten, dieselben auf Urfehde hin auf freien Fuss zu setzen mit der Bedingung, dass sie inzwischen Leib und Gut nicht veränderten. Allfällige Forderungen sollten nach Erledigung des Haupthandels rechtlich erledigt werden. Damit war der von Wil gewünschte Entscheid getroffen. Der Rat setzte die Sicherstellung auf je 200 Gulden fest und verbot jeden Verkehr mit dem Abte. Er entliess am 24. Februar 1530 Grossmann und Blaicker, befristete die Trostung auf ein halbes Jahr und setzte den Rechtstag auf die Zeit an, da die Abgeordneten von der Tagsatzung zu Baden zurückgekehrt waren.

Zeigten Schultheiss und Räte bei diesen obgenannten Verhaftungen nach rund acht Wochen endlich Nachsicht, so verweigerten sie umso entschiedener die Heimkehr der Flüchtlinge, der Banditen, wie der Sprachgebrauch der Zeit solche Menschen gerne bezeichnete. Was diesen etwelche Vorteile und Nachsicht hätte bringen können, war unerwünscht. Wer im Rate zu den Freunden der Entwichenen zählte, hatte deshalb auszutreten, wenn diese Angelegenheit in Beratung stand oder nur eingetroffene einschlägige Missime zur Verlesung gelangten. Eifrig suchte Zürich, weitere Aufschlüsse über die Urheber des Auflaufes wie über das Verhalten Abt Kilians zu erfahren. Es griff den Diener des Reichsvogtes, Hans Pfefferli, wie auch Hans Ziegler von Rorschach, den Begleiter des Abtes nach Ueberlingen, auf, welche Zeugen etwas von einem Ueberfall auf den Hof durch Hauptmann Bazenheimer vernommen haben wollten. Junker Hans Edlibach und Lorenz Appenzeller, der zürcherische Hofkanzler, erhielten die Erlaubnis, in Wil von Rudolf Hug, Altschultheiss, Kuoni Herzog, beide des kleinen Rates, von Hans Schowinger, Jörg Herzog, Rudolf Sailer, Jos Erni, Melcher Huber und Hans Huber, alle des grossen Rates, Kundschaft einzunehmen. Die Flüchtlinge waren nach Rapperswil und in die katholischen Orte geflohen und baten mehrmals die eidgenössischen Boten, ihnen

zu helfen, damit sie wieder zu Weib und Kindern zurückkehren konnten. Dabei erklärten sie sich bereit, mit den Wilern vor Gericht zu treten und sichere Bürgschaft zu leisten. Die Ratsboten von Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell setzten sich für sie ein. Aber Schultheiss und Rat weigerten sich immer wieder, ihrem wiederholten Wunsche nachzuleben. Sie wiesen auf den grossen Schaden hin, welcher der Stadt aus dem Auflaufe entstanden, sie fanden das Ansinnen den Bünden, dem Landsfrieden und besonders der Billigkeit und der Abmachung mit den Gotteshausleuten zuwider. Sie sahen in der Handlung der Flüchtlinge eine Verletzung des Eides gegen Schultheiss und Rat und in ihrem Hilfesuch bei den Eidgenossen eine fremde Einmischung in ihre Rechte und Gewohnheiten. Die Tagsatzungsherren wiesen anderseits auf Basel, Solothurn, Schaffhausen und Bremgarten hin, wo derartige Späne und Zwietracht friedlich und gütlich abgetan worden waren, wie auf den Umstand, dass die Leute bei solchem abweisenden Verhalten mit ihren Kindern zu Grunde gerichtet würden. Als endlich die Stadt den Bittstellern Geleitbriefe zustellte und etliche nach Hause gekommen oder dahin unterwegs waren, erhob der Hauptmann dagegen Einspruch mit dem Vorwande, dass die von Wil ohne sein Wissen nicht befugt wären, solche Dokumente auszugeben. Inzwischen beschäftigte sich auch das Gericht mit dem Vergehen der Flüchtlinge. Die Anklagen lauteten auf Eidesverletzung, Anlaufen biderer Leute mit bewaffneter Hand auf offener Strasse. Beteiligung am Auflaufe, Nichteinhaltung gegebener Versprechen und nächtliche Flucht über die Ringmauer. Drohungen, üble Reden und abfällige Aeusserungen gegen Ratsmitglieder und gegen Zürich sowie Herausforderung der Stadt auf ein fremdes Gericht. Zürich wünschte zuhanden des Hauptmannes Einsicht in diese Untersuchungsakten. Es wies ihn an, in leichten Fällen die von der Stadtbehörde verhängten Strafen anzuerkennen, in schweren Fällen aber nötigenfalls eine schärfere Ahndung des Vergehens zu fordern. Je nach den obgenannten Vergehen fällte das Gericht seine Urteile. Wer übel geschworen, wie Gallus Zeller, sollte «zu keinem Manne mehr gut sein und seine Zunge niemandem mehr schaden noch gut tun», wer biderbe Leute mit bewaffneter Hand angegriffen hatte, wie Zeller und Thoma Rimli, «durfte kein Messer mehr tragen und in keinem Wirtshause mehr eine Uerte tun». Leichtere Vergehen trugen Bussen, schwerere Urfehde ein. Derartige Straferkenntnisse betrafen Rudolf und Hans Ziegler, Peter Müller, Barkart Rissi, Jakob Vit Haller, Hans Hertzog, Marx Sailer, Cüni Rich, Jörg von Baden, Jörg von Breitenloo, Klaus Wirt und weitere Einwohner. Sie brachten viel Leid in die Familien, bis der Entscheid bei Kappel am 11. Oktober 1531 ein frohes Wiedersehen ermöglichte.

Der Auflauf vom Kleinkindleintag 1529 beschleunigte die Einführung der neuen Lehre und ihrer Institutionen. Ein erster Beschluss bestimmte, dass am Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils morgens 6 Uhr etwas weniger als eine Stunde das Wort Gottes verkündet werden sollte. Fiel dies aus, hatten die Kapläne nach Uebereinkunft um Vesperzeit Lesungen durchzuführen. Sonntags lud ein gutlanges Zeichen mit der grossen Glocke, am Werktag die Zeitglocke zur Predigt und die Salveglocke zur Lesung ein. Als Feiertage beliebten alle Sonntage, Geburt Christi, Stephanstag, Zwölfbotntag, Agatha, Mariä Verkündigung, Ostertag samt dem «Guottentag», darnach Auffahrt Christi, Pfingsttag sanft Nachheiligtag, Johannes der Täufer, Maria Magdalena, Unserer Frauen Himmelfahrt und Allerheiligen. Nach der Predigt läutete die Glocke in den Rat, fiel jene aus, begann die Sitzung bis an St. Jakobstag um 6

Uhr und darnach um 7 Uhr morgens. Wer erst erschien, nachdem drei Fragen umgegangen waren, zahlte 3 Pfg. Busse. Auf den 7. Januar 1530 nachmittags setzte die Behörde den Verkauf des «Kirchenplunders» an. Der Erlös diente der Deckung der Unkosten anlässlich des Auflaufes und zu Armenzwecken. Die Jahrzeiten blieben bis auf weiteres unberührt. In der St. Nikolauskirche erfolgte der Abbruch der Empore, indessen der Taufstein am bisherigen Orte verblieb. Noch immer stand das alte Haus der Predigermönche von Konstanz in der Stadt. Als «von den burgern geschunden und geschoben» und nie eigentlich gekauft, zog es der Rat zuhanden der Gemeinde und bestimmte den Verkaufserlös oder Ertrag für die Armen, denen im weiteren auch die Einnahmen aus den Opferstöcken vor den Kirchen zuflossen. Für die Kirchgenossen von Dreibrunnen sah der Rat die Berufung eines Prädikanten vor, der alle vierzehn Tage daselbst predigen sollte. Die Wahl eines Predigers für die Pfarrkirche hatte nach der Ansicht der Schirmorte durch die Kirchgenossen zu Stadt und Land zu erfolgen. Nach den unbefriedigenden Erfahrungen mit bisherigen Prädikanten fand Zürich im Einverständnis Zwinglis für nötig, einen gelehrten, in Zürich genugsam geprüften Mann ehrbaren und frommen Wandels auf den Posten nach Wil vorzusehen. Als solcher amtierte zur Zeit Konrad Schreivogel. Der Rat wünschte seine Besoldung selbst zu bestimmen, um dessen Verkehr mit dem Hauptmann etwas einzuschränken. Aber der Entscheid Zürichs vom 14. Dezember 1530 bestimmte, dass der alte Pfarrer Jakob Schenkli, da er sich zu dem Gotteswort geschickt, zu der Ehe gegriffen und vier kleine Kinder zu erziehen hatte, lebenslänglich aus dem Ertrage der Pfarrpfründe erhalten werden sollte. Der Prädikant als «rechter Hirte und Seelsorger» bezog den Pfarrhof und durfte wie in Zürich aus den Zehnten besoldet werden. Entgegen der Meinung Hauptmann Freis verfügten Schultheiss und Rat über die sieben Kaplaneien. Nach dem Entscheide einer Zürcher Kommission mit Ulrich Zwingli sollte vorerst eine Helferstelle geschaffen und der Ueberschuss für die Armen verwendet werden. Verweigerten die in der Stadt verbliebenen Priester den Gehorsam, verloren sie ihr Pfrundeinkommen. Im August 1530 erfolgte die Kündigung der Pfründe Jörg Winkler. Er durfte die verfallenen Zinsen noch beziehen und bekam für seine Kinder 20 G zugesprochen. Rudolf Gallus und Ulrich Herzog blieben unbelästigt, hatten sich aber den Erkenntnissen des kleinen Rates zu unterziehen. Bei gleicher Voraussetzung gestattete die Obrigkeit den Geflohenen Moritz und Grüner den Wiedereintritt in die Stadt, sie verweigerte ihn aber Kaplan Herensberger. Die St. Verena- und Liebfrauenpfründe zu St. Peter erhielten in Hans Rimli einen Vogt, der dem katholischen wie denn reformierten Schulmeister jährlich 40 G aus dem Pfrundeinkommen zu verabfolgen hatte. Der Kirchenpfleger steuerte weitere 8 G bei, und der Baumeister lieferte 6 Klafter Holz an ihre Besoldung. Auch die Frauen in der Sammnung sollten sich in die neuen Verhältnisse fügen. Der Rat stellte an sie die Frage, ob sie sich unter seinen Schutz begeben wollten. Den Klosterfrauen kam diese Frage fremd vor, da sie grossenteils Gotteshausleute waren, Steuern und Abgaben wie andere Bürger bezahlten und dabei zu bleiben wünschten. Von der Priorin wurde mehrmals die Aufstellung einer Rechnung mit Angabe aller Zins- und Kaufbriefe in Gegenwart des ernannten Vogtes und einiger Ratsmitglieder verlangt. Die Klosterfrauen schlugen Recht vor. Sie fanden in Cüni Hertzog, Schultheiss Hug, Peter Kefer, Rudolf und Heinrich Sailer Hilfe, die für das Eigentum der Franen Trosteng darboten und die Versicherung, dass an ihrem Eigentum nichts geändert würde. Da sie aber die verlangte Rechnung nicht vorlegten und die Briefe

nicht herausgaben, forderte der Rat die Bezahlung von vorläufig 1 und nach 8 Tagen 2 Pfd. der als Deckung zugesicherten Beträge. Wolf Höwli erhielt in seinem Amte als Vogt der Nonnen in Andreas Müller eine etwas zweifelhafte Hilfe. Ihre Kapelle, die Samnung, wurde mit Beschlag belegt. Die Kirchenstühle fanden in der Pfarrkirche Verwendung, und der Raum diente als Büchsenhaus. Altar und Gotteszier fielen wie anderswo der Zerstörung anheim. Schultheiss Hug hatte noch als Vogt gebeten, die guten Frauen unbekümmert zu lassen und wollte den Altar in seinen Kosten entfernen, «hat aber nicht mögen sie». Eine Ratsabordnung kam ins Kloster und verlangte, alles Ordensleben zu meiden, die langen Mäntel und Schürzen und weissen Röcke abzulegen und sich des Betens zu müssigen. Sie verbot die bisherigen Bücher und gab ein Neues-Testamentbüchlein ins Haus. Nach der Rennerschen Chronik predigte Ulrich Zwingli selbst in Wil, nahm den Klosterfrauen das Brevier und gab ihnen das Neue Testament. Eine Predigt in der St. Peterskirche im Dezember 1329 soll Alt-Schultheiss Bastian Müller mit seinen sieben Söhnen bewaffnet verhindert haben. Schultheiss Hans Müller drohte, «dass sie kurze Rechnung haben wollten an ihnen, und dass ihr Leib und Gut der Stadt gehörten». Erschrocken flüchteten die Priorin und Frau Katharina Wöchinger mit den Briefen und wandten sich an die katholischen Schirmorte. Auf das Befragen, ob die Nonnen die Messe für gut oder schlecht hielten und glaubten, ob sie wiederkäme oder nicht, erwiderten diese nicht unglücklich, sie hätten dieselbe weder ein- noch abzusetzen, da alles in Gottes Gewalt stünde. Die Abgeordneten schrieben Güter und Hausplunder auf, nahmen die Klosterfrauen eine nach der andern gefänglich ein und verlangten Auskunft, wer ihnen zur Abreise der Priorin geraten hätte. Andreas Müller verlieh hierauf die Klostergüter, etliche, die bis anhin 11 G eingebracht, zu 8 G. Der Vogt nahm alle Schlüssel zuhanden, gab alles Essen und Trinken und haushaltete derart, dass dem Kloster schwere Kosten erwuchsen. Die Tagsatzung vom 17. November 1530 sah vor, dass die wegen der Banditenfrage nach Wil vorgesehene Botschaft zugleich auch für die Frauen der Samnung ein gutes Wort daselbst einlegen sollte. Doch fand der Span erst 1534 seine endgültige Erledigung. Anfangs 1530 forderten Zürich und Glarus Wil auf, sein Regiment wiederum zu wählen. Die unter der äbtischen Herrschaft üblichen Vorschlagslisten für die Wahlen von Schultheiss und beiden Räten fielen dahin, sodass die Bürgerschaft in den Kandidaten uneingeschränkt wählen konnte. Der kleine Rat wählte die Richter, mit der Einschränkung, dass der Vater nicht den Sohn oder umgekehrt, kein Bruder oder rechter Schwager den andern ernennen durfte. Wer nicht Erb und Eigen zu Wil besass, nicht 14 Jahre zählte oder von der Obrigkeit soweit vorbestraft war, dass er nicht mehr in Frage kommen konnte, fiel ausser die Wahl. Die Regelung erfolgte für eine zweijährige Amtsdauer. Zwei Ratsherren überbrachten Zwingli das Gesuch des Prädikanten Schreivogel samt der Gläubigen vom 21. Januar 1530 um Instruktionen für das neugeschaffene Ehegericht wie für ein mit Zürich einzugehendes Burgrecht. Das Chor- oder Ehegericht zählte sieben Mitglieder, worunter der Pfarrer und die Prädikanten. Es beschäftigte sich hauptsächlich mit Ehe- und Sittlichkeitsfällen, die bisher in der Kompetenz des bischöflichen Ehegerichtes in Konstanz lagen, und durfte sich bei Ausstand eines Mitgliedes selbst ergänzen. Den Parteien stand das Recht auf Berufung an Schultheiss und beide Räte zu. Die mit den Gotteshausleuten getroffene Vereinbarung brachte keine vollständige Entspannung. Der Statthalter im Hofe, Lorenz Appenzeller, bat ängstlich im Januar

1530 den in Zürich weilenden Hauptmann Frei, mit den Räten gut deutsch zu reden, damit Zusammenrottungen vor den Toren abgestellt und einer abermaligen Besetzung des Hofes durch die Aebtischen vorgebeugt werde. Die selbständige Bestellung der städtischen Behörden und eines Reichsvogtes erregte auf dem Lande Aufsehen und Missfallen, sodass der kleine Rat Hans Winkler und Josef Bannwart aus dem grossen Rate und Junker Hans Muntprat und Schultheiss Hug aus dem kleinen Rate nach Zürich abordnete, um dessen wiederholt versprochenen Schutz und Schirm zu bitten. Zudem war der zürcherische Schreiber am Hofe für einen wegen Diebstahls in der Stadt vor Gericht stehenden Knecht eingetreten und hatte dabei etliche trutzliche Worte gegen diese fallen lassen. Aber der Erfolg der Deputation befriedigte wie anderemale nicht, welcher allgemeinen Missstimmung der Ratsschreiber mit der Bemerkung Ausdruck verlieh: «ie me mir vergend, ie boser es syn wil». Die Gotteshausleute erhoben auch Einspruch gegen die Verhaftung des sogenannten Spoizhans von Züberwangen. Er war verschiedener Vergehen angeklagt, in der Stadt verhaftet und peinlich bestraft worden. Seine Mitbürger fühlten sich dadurch, wohl nicht ganz unrecht, in ihren Freiheiten und Gerichtskompetenzen benachteiligt, derweil sich die Wiler auf ihren eigenen «Stock und Galgen» beriefen. Der Gefangene hatte aber seine Missetaten nicht im Wiler Gerichtskreise begangen, war nicht Bürger sondern Gottesmann, was denn auch Zürich bewog, dessen ungesäumte Haftentlassung und Zustellung an den Hauptmann und an die Gotteshausleute zu verlangen. Die vielen Anstände, die Gefahr, an Selbständigkeit Einbusse zu erleiden, das oft ablehnende Verhalten Zürichs gegen Wünsche und die Gegensätze in der Behörde führten am 6. Juni 1530 zur Aufstellung von 10 Beisitzern des grossen Rates, um miteinander die verschiedenen Angelegenheiten zu beraten und zur Beschlussfassung der ganzen Gemeinde vorzulegen. Im weitern sollten Gesandte in die Grafschaft Toggenburg, nach St. Gallen, Bischofszell und Frauenfeld Ratschläge einziehen. Die Wiler wandten sich am 27. Juni 1530 wieder an die Abgeordneten von Zürich und Glarus und erklärten, dass sie nicht schuldig wären, sich in gütliche oder rechtliche Erörterung mit den Gotteshausleuten einzulassen, da sie mit ihnen nichts zu schaffen wüssten als Liebes und Gutes, dass sie auch nicht die Gerechtigkeiten des Gotteshauses zu schmälern wünschten, die Gotteshausleute wohl aber sich unterstünden, sie zu beherrschen. Die Boten bestätigten die zugebilligte Besetzung des Regiments und bestimmten, dass der Hauptmann den Reichsvogt aus drei vorgeschlagenen Mitgliedern des kleinen Rates erwähle. Er, nicht der Hofammann, zog die Bussen und Strafengelder in der Stadt ein und legte jenem Rechnung ab. Bei der herrschenden Verordnung war aber der Reichsvogt oft zugleich Kläger und Richter. Zürich fand den diesbezüglichen Einwand berechtigt und bestimmte am 22. September 1530, dass der Weibel im Namen des Gotteshauses und der Stadt die Bussen und Frevel berechtige und ein gemeiner Amtsmann sie bezog und verrechnete. Nur ungern gewährten Schultheiss und Rat dem Reichsvogt den Beisitz in ihrer Behörde. Sie glaubten nunmehr die Gelegenheit günstig, diese Bevogtung auszumerzen, und setzten den vom Hauptmann gewählten Vertreter kurzum ab. Dadurch konnten für die Schirmorte aber Bussen verloren gehen. Deshalb trat Hauptmann Frei gegen diesen Ausschluss auf, und der Vogt nahm weiterhin seinen Ratsherrensitz ein.

Wil beanstandete auch die Einsetzung eines Statthalters und eines Hofammanns aus der Landschaft im Hofe. Der Hofammann war bisher aus dem kleinen Rate genommen worden, und die Verwaltung in der Stadt sollte durch einen eigenen Statthalter und eigenen Haushalt mit Rechenschaft dem Hauptmann gegenüber erfolgen. Die beiden Schirmorte führten aber gewichtige Gegengründe ins Feld. Im Verkommnis mit den Gotteshausleuten stand ausdrücklich, dass der Hofammann durch den Hauptmann und die zwölf Räte, — Vögte, Statthalter und Schaffner durch den Hauptmann allein im Namen der vier Orte gesetzt und entsetzt würden, und dass der Hof nicht der Stadt sondern dem Gotteshaus zustehe.

Die Gotteshausleute empfanden auch als Beeinträchtigung ihrer Rechte, dass den Wilern die Appellation an ihren grossen Rat oder die Vierzig gestattet worden war. Die beiden Schirmorte erlaubten dies weiterhin und fügten die Möglichkeit des freien Zuges an die Schirmorte bei. Der Rat aber befürchtete, dass durch die Berufung an die Orte in kleinen Sachen «betrügliche Umzüge und mutwillige Kosten» entstünden, weshalb Zürich zuliess, vom Gericht an den kleinen, von diesem an den grossen Rat und endlich an den Hauptmann oder den Statthalter mit sechs Beisitzern zu gelangen. Von letzteren mussten drei dem Landrate der Gotteshausleute und drei dem kleinen Rate der Stadt angehören. Gerichtssitz war der Hof.

Der zürcherische Statthalter hatte nach dem Begehren der Gotteshausleute zu ungewohnter Zeit einigen Bürgern die zinsbaren Schupflehen, die sie vom Gotteshause empfangen hatten, abgekündigt; wogegen das Stadtgericht die Lehensempfänger schützte, da sie bereits einige Kosten und Arbeit darauf verwendet hatten. Die beiden Schirmorte billigten diesen Entscheid, und die Lehensleute durften ihr Lehen für dieses ganze Jahr behalten. Nach Ablauf des Jahres aber hatten sie sich der Güter zu entschlagen, ohne dass die Stadt künftighin den Hauptmann und die Amtsleute des Gotteshauses im Hofe an der beliebigen Verleihung dieser Lehen hinderte. Weil Zürich die eigenen Angehörigen zur Bezahlung der grossen und kleinen Zehnten anhielt und Wil sich im Glauben und in christlichen Sachen demselben gleichgemacht und damit die Mandate Zürichs ebenfalls angenommen hatte, verlangte es auch von ihm die weitere Entrichtung dieser Abgaben mit der Einschränkung, dass dies von den einmal im Jahre gesäten Früchten nur einmal zu erfolgen hatte und eine weitere im gleichen Jahre bestellte Frucht nicht mehr zehntbar war. In gleicher Weise verwies der Schirmort die Bürger, welche der Kirche geschenkte oder verkaufte Güter wieder zurückzunehmen und auszulösen wünschten, auf seine diesbezüglichen Erlasse. Die Steuer an den Abt blieb, entgegen der Meinung der Wiler bestehen, dagegen schenkte Zürich die 20 G Umgeldsentschädigung wie auch den halben Zoll zu gemeinem Nutzen. Die Kernen-Abgabe konnte in Geld, 1 G für den Mut geleistet werden, und Fälle und Gelasse wurden gütlich erlassen.

Auf wiederholte Bitten befreite Zürich die Stadt von dem Zwange der untern und obern Mühle. Doch durften keine fremden Müller nach Wil fahren mit Ausnahme desjenigen zu Breitenloo und Rickenbach.

Ende November 1530 lief die zweijährige Tätigkeit des Vierortehauptmanns ab. Sein Nachfolger aus Luzern stiess aber auf grossen Widerstand, da er den Eid auf die von Zürich mit den Landleuten vereinbarte Verfassung nicht leistete. Frei blieb denn auch im Einverständnis mit seiner Regierung weiterhin im Amte. Wil blieben auch im Bunde mit Zürich und Glarus grössere Erfolge versagt. Wohl entsprachen die beiden

Schirmorte, ohne Abbruch der Rechte von Schwyz und Luzern, einigen Wünschen, konnten dies aber nur in dem Ausmasse tun, als sich damit die eigenen Untertanen, die Gotteshausleute, Thurgauer und Toggenburger nicht benachteiligt fühlten. Noch immer waren von den Nachbarn unfreundliche Schritte zu befürchten. In dieser Unsicherheit hat es die Stadt an der Limmat um ein Burgrecht. Es bereitete den Neugläubigen grosse Enttäuschung, dass das mächtige Zürich dem Wunsche nicht in bestimmter Form entgegen kam.

Der erste Landfriede brachte für beide Parteien keine Beruhigung, indem sowohl Zürich wie die innern Orte sich weiterhin bestrebten, ihrem Glauben im eigenen Lande wie bei den Miteidgenossen vermehrten Einfluss zu verschaffen. Die Gefahr eines doch noch kommenden Krieges, der die Entscheidung bringen musste, drängte zu Bündnissen mit Mächten gleicher Gesinnung und militärischen Sicherungen. Die Proviantssperre Zürichs gegen die Innerschweiz, sein eigenmächtiges Verhandeln mit den st. gallischen Gotteshausleuten wie seine Stellungnahme gegen das Gotteshaus und in den gemeinen Herrschaften. Schmähungen und Beschimpfungen, alle diese und weitere Umstände bewirkten den Ausbruch des zweiten Kappeler Krieges.

Die fünf Orte richteten am 4. Oktober 1531 ihre Absage an Zürich. Auch Wil nickte mit 100 Mann ins Feld und hob weitere 20 Mann aus, als die Thurgauer mit ihrem Banner ebenfalls auszogen. Jene leisteten unter dem thurgauischen Feldzeichen den Eid und blieben bis zum Austrag der Sache im Felde. Die erste Entscheidung fiel am 11. Oktober 1531 bei Kappe I im Knonauseramte zu Gunsten der katholischen Orte aus. Die Wiler standen in der Nacht vom 23. auf den 24. Oktober auf dem G u b e l . Hauptmann Frei wies die Zürcher, Basler, Schaffhauser, St. Galler und Mülhauser zu den Geschützen und stellte daneben die Bürger der kleineren Städte Bischofszell, Diessenhofen, Frauenfeld, Weinfelden, Wil und die Gotteshausleute und Thurgauer, zum Teil sehr unwilliges Kriegsvolk. In der Nacht überfielen und schlugen 636 junge Innerschweizer, worunter hauptsächlich wegekundige Zuger, diese etwa 4000 Mann starke Abteilung und brachten ihr einen Verlust von rund 800 Mann bei. Hauptmann Frei fand den Soldatentod; mit ihm blieben viele Gotteshausleute auf der Walstatt. Auch Wil hatte Verluste erlitten, die aber nicht genauer festzustellen sind. Bekannte Gefangene in Luzern waren Melcher Muntprat, Heiny Haller, Jost Karrer, Uoly Müller, Bastian Hug, und in Zug Theobald Vitz. Dieser galt als «einer der grössten Anfänger und Unseligmacher dieses Handels». Er kehrte nicht mehr zurück. Das gegen ihn unternommene Rechtsverfahren endete mit dem Einzug seines Gutes zuhanden der Stadt. Die Gotteshausleute zogen unaufgefordert aus dem Felde. Am 16. November 1531 erfolgte im Weiler Deinikon/Baar der Friedensschluss zwischen Zürich und den fünf Orten, dem sich auch Bern, Basel und Schaffhausen anschlossen. Beide Parteien und ihre Verbündeten behielten ihren Glauben. Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten beider Teile in den gemeinen Herrschaften, wie Thurgau, blieben bestehen. Die Gemeinden durften beim neuen Glauben verbleiben oder zum alten Glauben zurückkehren, ohne daran gehindert zu werden. Messe und Zeremonien sollten nach Verlangen wieder eingeführt, die Kirchen- und Pfrundgüter zwischen dem Priester und dem Prädikanten geteilt und Schmähungen des Glaubens wegen unterlassen werden. Zürich verzichtete auf die eingegangenen Burgrechte in der Eidgenossenschaft wie im Auslande. Die Gefangenen wurden gegenseitig ausgetauscht und Schadenansprüche von Orten oder geistlichen und weltlichen Personen auf den Rechtsweg verwiesen. Damit fielen auch die Verpflichtungen Wils

gegenüber Zürich und der Eid, den die Stadt am 23. Juli 1531 mit «krachendem gemüt», wie Hauptmann Frei nach Zürich berichtete, geschworen hatte, dahin. Der Sieg der katholischen Orte bewirkte die rasche R ü c k k e h r z u m a l t e n G l a u b e n . Nach dem Soldatentode Freis hatte Zürich einen Verweser nach Wil gesandt, erklärte aber nunmehr, ihn zurückzuziehen, wenn der Luzerner Jakob am Ort als Vierortehauptmann aufziehe, um «das Völklein christlich und ehrbar zu versehen». Dieser ritt, begleitet von Vertriebenen und weitem Bürgern, am 6. Dezember 1531 in die Stadt ein und beehrte am 9. Dezember vor dem Schultheissen und der ganzen Gemeinde die Anerkennung des neu gewählten Abtes, was denn auch die Bürgerschaft mit einhelligem Mehr beschloss. Abt Kilian Germann war am 30. August 1530 beim Uebergang über das Hochwasser der Aach bei Bregenz tödlich verunglückt, und die Kapitularen hatten im Kloster Mehrerau Diethelm Blarer von Wartensee (1530—1564) als Nachfolger erwählt. Er stellte den üblichen Huldigungsrevers aus; die Bevölkerung steckte sich Tannenzweige an und bereitete ihm am 12. Dezember 1531 einen freudigen Empfang. Auch die Landgemeinden nahmen wiederum den Abt als Landesherrn an. Die unter der Direktive Zürichs gewählten Behörden traten ab, und der vor rund zwei Jahren seines Glaubens wegen gemartete, am 10. Dezember 1530 jedoch als Spitalpfleger ernannte Lienhard Schnider zum Schultheissen bestimmt. Hans Escher, der Nachfolger Hauptmann Freis, kehrte nach Zürich zurück, und auch der letzte Prädikant Theobald Finz verliess die Stadt. Nicht alle Kirchenzier war der unvernünftigen Zerstörung anheim gefallen, und die geretteten, seinerzeit aufgekauften Bilder konnten so wieder zur Aufrichtung der Altäre verwendet werden. Schon an Mariä Empfängnis wohnten die Gläubigen einem gesungenen Amte zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit bei, ein Freudengottesdienst, und weitaus der grösste Teil der Bürgerschaft bekannte sich wiederum zum alten Glauben. Des öftern hatte sich die neue Behörde noch mit gefallenem Schmähworten und Drohungen gegen den Abt und die wiedereingeführte alte Ordnung zu beschäftigen. Die zurückgekehrten Flüchtlinge und seinerzeit Verhafteten verlangten Schadenersatz vom Rate des Jahres 1530 mit Schultheiss Hans Müller, und den Räten Hans Rissi, Hans Muntprat, Rutschmann Schenkli, Semli Herzog, Hans Winkler, Josef Hew, Junghans Rimli, Hans Bannwart, Wolf Höwli und Schultheiss Hug. Die Kläger appellierten an Abt und Pfalzrat. Die Käte beriefen sich auf den Landfrieden, erklärten nichts unternommen zu haben, als was ihnen befohlen worden und sie als Biedermänner von des Regiments wegen zu tun verpflichtet gewesen wären. Sie anerkannten den Abt als parteiisch nicht als Richter, da der ganze Streit von ihm ausgegangen und die Kläger zum Teil dessen Amtsleute und Diener wären. Der Hofammann berief sich auf den Eid der Wiler, wonach sie in Streitigkeiten unter sich das Recht beim Abte zu suchen hatten. Die Tagsatzung versuchte, durch die Mitwirkung Abt Diethelms die Kläger von Forderungen abzubringen, da auch Zürich mit Gegenforderungen für seine Räte drohte, «denen in Wil auch etwas begegnet». Im ablehnenden Falle sollten die beklagten Räte vor dem Pfalzrate zu Recht stehen und die bezüglichen Akten den Anhängern des alten Regimentes für den Rechtsgebrauch zustellen. Die Herausgabe dieser Briefe, Urkunden, Kundschaften usw. konnte aber nicht erfolgen, da sie als dem Stadtrechte, altem Brauche und geschworenem Eide zuwider beseitigt worden waren. Die äbtischen Räte und Bevollmächtigten Jakob am Ort, Hauptmann Christoffel Sonnenberg, Landvogt im

Thurgau, Junker Hans Ulrich Schenk von Castell zu Oberbären und Staiger, alt Vogt zu Schwarzenbach, fällten deshalb zugleich als Vertreter der 4 Schirmorte den Entscheid mitte Oktober 1534: Die Räte des Jahres 1530 mussten eine Entschädigung von 500 G leisten, die Stadt Wil 230 G. Aus dem Gute des geflüchteten (verstorbenen?) Diepold Vitz wurden 40 G ausgesondert, sodass 770 G zur Verfügung standen. Davon erhielten Hofammann Grossmann und Blaiker 200 G, die Banditen 500 G und die Frauen in der Sammnung 70 G. Lienhard Schnider, dein nunmehrigen Schultheissen, aber gab der Abt für seine treuen Dienste ein Stück Wiesland vor dem Tore zunächst der Landstrasse gegen Breitenloo zu rechtem Lehen. Im übrigen ersuchte Abt Diethelm die Stadt, alles, was in den Spruchbriefen erwähnt, auf sich zu nehmen und die Ansprüche zufriedenzustellen. Er überwies ihr 100 G alte Restanz aus dein Gemeinamte mit der Bedingung, dass sie dieselben Bussen in des Gotteshauses Namen einziehe und sie nach Spruch und Verträgen verwende. Auch der Anstand mit den G e m e i n d e n des Schneckenbundes wegen der Kirchengüter fand nunmehr seine Erledigung. Der Klage, dass die Wiler diese unter sich verteilt hätten, hielt die Stadt entgegen, dass die auswärtigen Kirchgenossen am 29. Dezember 1529 kriegsweise vor Wil gelegen und Essen und Trinken mit ihr geteilt hätten, und dass die Kirchengüter dazumal nur aus grosser Notdurft angegriffen worden wären. Abt Diethelm fand, dass somit beide Teile am Verbräuche des Kirchengutes beteiligt waren und keiner dem andern Entschädigung zu leisten habe. Er entschied im weitem am 11. Juli 1534 in Sachen Reiskosten in den Gemeinden Rossrüti, Trungen und Bronschhofen. Der dem Spitalamte gehörende Hof Dreibrunnen blieb als geistliches Gut von Steuern befreit. Ebenso söhnte sich die Stadt bald wieder mit den übrigen benachbarten Gotteshausleuten aus. Der Umschwung erregte da und dort Widerspruch. Aus Braunau verlautete, dass es den Wilern übel ergehe und man sie einmal überziehe. Ein Rickenbacher prophezeite, dass kein Stein auf dem andern bleibe, und Konrad Zimmermann hatte sogar in Zurzach vernommen, dass diese Nacht oder morgen losgeschlagen werde. Frauen wussten von einem grossen Getümmel, Verlegung des Marktes nach Bischofszell und Einladung nach Sirnach, da denen von Wil grosses Uebel bevorstehe. So erregte die Rückkehr zum alten Glauben nocheinmal die religiöse Leidenschaft, bis nach wenigen Jahren doch die Erkenntnis durchbrach, dass es notwendig war, wieder im Frieden miteinander auszukommen.

(Ehrat, Karl J.; Chronik der Stadt Wil, Wil, 1958)